



**Satzung zur Anpassung von
Promotionsordnungen der Universität Bayreuth**

Vom 5. Juli 2011

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende

Änderungssatzung^{*)}:

§ 1

Die nachfolgend aufgeführten Promotionsordnungen der Universität Bayreuth werden wie folgt geändert:

1. Die Promotionsordnung für die Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik der Universität Bayreuth vom 1. September 2009 (AB UBT 2009/062) wird wie folgt geändert:
 - a) In § 2 Abs. 1 wird der Passus „Art. 2 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt durch den Passus „Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“.
 - b) § 6 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 4 wird das Wort „Erklärung“ durch den Passus „eidesstattliche Versicherung“ ersetzt.
 - bb) Nach der Nr. 5 wird in einer neuen Zeile folgende neue Nr. 6 eingefügt:
„6. eine Erklärung, dass Hilfe von gewerblichen Promotionsberatern bzw. -vermittlern oder ähnlichen Dienstleistern weder bisher in Anspruch genommen wurde noch künftig in Anspruch genommen wird.“
 - cc) Die bisherigen Nrn. 6 und 7 werden zu den Nrn. 7 und 8.

^{*)} Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

- c) § 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert.
 - aa) Nach dem Wort „in“ wird der Passus „§ 2 Abs. 2,“ eingefügt.
 - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

²Die Federführung im Rahmen kooperativer Promotionsvorhaben liegt bei der Universität Bayreuth.“
- d) § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig ist im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
 - (2) ¹Auf Fristen werden auf Antrag Zeiten nicht angerechnet, in denen das Promotionsvorhaben aus vom Promovenden nicht zu vertretendem Grund nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist (insbesondere Krankheit). ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.“
2. Die Promotionsordnung für die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (KWMBI II S. 258), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. August 2010 (AB UBT 2010/058) wird wie folgt geändert:
- a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Nach § 36 wird folgender Passus eingefügt:

„Fünfter Abschnitt: Kooperation mit Fachhochschulen

§ 37 Kooperation mit Fachhochschulen

§ 38 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

§ 39 Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter¹

- b) Der bisherige § 37 wird zu § 40.
- b) In § 3 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Fachbereichsrat“ durch das Wort „Fakultätsrat“ ersetzt.
- c) In § 4 Abs. 1 Nr. 5 wird nach dem Wort „hat“ der Passus „oder nehmen wird“ angefügt.
- d) In § 8 Satz 2 Nr. 7 wird nach dem Wort „hat“ der Passus „oder nehmen wird“ angefügt.
- e) § 24 wird wie folgt geändert:
- aa) In Abs. 1 Nr. 2 wird nach der Zahl „5“ der Passus „oder 6“ eingefügt.
- bb) In Abs. 2 wird nach dem Passus „Satz 2“ der Passus „Alternative 1“ eingefügt.
- f) In § 25 Abs. 4 wird nach der Zahl „5“ der Passus „oder 6“ angefügt.
- g) In § 34 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 wird jeweils der Passus „(Dr. jur.)“ durch den Passus „(Dr. jur. oder Dr. rer. pol.)“ ersetzt.
- h) Es werden folgende neue §§ 37 bis 39 eingefügt:

„Fünfter Abschnitt: Kooperation mit Fachhochschulen

§ 37

Kooperation mit Fachhochschulen

- (1) ¹Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät ermöglicht die kooperative Durchführung von Promotionsvorhaben mit Fachhochschulen, indem Professoren von Fachhochschulen als Betreuende und Prüfende bestellt werden können. ²Die Federführung im Rahmen kooperativer Promotionsvorhaben liegt bei der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.
- (2) ¹Die Entscheidung über die Zulassung eines Fachhochschulprofessors als Betreuer einer Dissertation trifft die Promotionskommission. ²Die Bestellung eines Fachhochschulprofessors als Gutachter zur Berichterstattung über

die Dissertation oder zum Mitglied des Prüfungsausschusses erfolgt durch den Dekan. ³Mindestens ein Berichterstatter sowie die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen prüfungsberechtigte Mitglieder der Universität sein.

§ 38

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig ist im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf Fristen werden auf Antrag Zeiten nicht angerechnet, in denen das Promotionsvorhaben aus vom Bewerber nicht zu vertretendem Grund nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist (insbesondere Krankheit). ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 39

Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Bewerber in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Dekan soll auf schriftlichen Antrag des Bewerbers nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat

seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Bewerber durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist dem Antrag auf Zulassung zur Promotion beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.“

f) Der bisherige § 37 wird zu § 40.

3. Die Promotionsordnung für die Kulturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth vom 1. September 2009 (AB UBT 2009/064) wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Im Inhaltsverzeichnis wird neu eingefügt: „§ 19 Kooperation mit Fachhochschulen und Kunsthochschulen“.

bb) Die bisherigen §§ 19 bis 22 werden zu den §§ 20 bis 23.

b) In § 1 Abs. 4 Satz 1 wird die Zahl „19“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

c) § 8 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 3 wird nach dem Wort „gemacht“ folgender Satz eingefügt:

„Darüber hinaus versichere ich, dass ich weder bisher Hilfe von gewerblichen Promotionsberatern bzw. -vermittlern in Anspruch genommen habe noch künftig in Anspruch nehmen werde.“

bb) In Nr. 8 werden die Zahl „20“ durch die Zahl „21“ und die Zahl „21“ durch die Zahl „22“ ersetzt.

d) In § 10 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

“⁶In den Fächern Sportwissenschaft, Pädagogik, Philosophie und Psychologie können auch mehrere Einzelarbeiten eines Kandidaten zu einer Dissertation zusammengefasst werden (kumulative Dissertation). ⁷Eine kumulative Promotion ist möglich, wenn der Doktorand mindestens drei Einzelarbeiten vorweisen kann, die zum Zeitpunkt der Annahme der Dissertation in einer wissenschaftlichen Zeitschrift mit peer-review-Verfahren publiziert oder zur Publikation angenommen sind. ⁸Bei mindestens einem Artikel sollte der Doktorand Erstautor sein, mindestens ein Artikel sollte in englischer Sprache verfasst sein. ⁹Die als Dissertationsgesamtleistung vorgeschlagenen Einzelarbeiten müssen in einem inneren Zusammenhang stehen, für den ein Gesamttitel formuliert werden muss. ¹⁰Durch die Einleitung und einen zusammenfassenden Text soll eine kritische Einordnung

in den Forschungskontext erfolgen. ¹¹Die Entscheidung über eine kumulative Promotion trifft die Promotionskommission.“

e) § 16 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²In diesen Fällen muss eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen werden.“

bb) Es werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Im Falle der kumulativen Dissertation gilt Satz 2 entsprechend. ⁴Im Falle der Abfassung der Dissertation als Monographie muss an geeigneter Stelle die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes deutlich ausgewiesen sein.“

f) Es wird folgender neuer § 19 eingefügt:

„§ 19

Kooperation mit Fachhochschulen und Kunsthochschulen

¹Die Kulturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth ermöglicht die kooperative Durchführung von Promotionsvorhaben mit Fachhochschulen und Kunsthochschulen, indem Professoren von Fachhochschulen und Kunsthochschulen als Betreuende und Prüfende bestellt werden können.

²Die Federführung im Rahmen kooperativer Promotionsvorhaben liegt bei der Universität Bayreuth.“

g) Die bisherigen §§ 19 bis 22 werden zu den §§ 20 bis 23.

h) § 21 (neu) wird wie folgt gefasst:

„§ 21

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

(1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom

28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig ist im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) ¹Auf Fristen werden auf Antrag Zeiten nicht angerechnet, in denen das Promotionsvorhaben aus vom Promovenden nicht zu vertretendem Grund nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist (insbesondere Krankheit). ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.“

4. Die Promotionsordnung der Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften der Universität Bayreuth vom 15. Januar 2008 (AB UBT 2008/009) wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Im Inhaltsverzeichnis werden neu eingefügt:

„§ 17 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

§ 18 Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter

§ 19 Kooperation mit Fachhochschulen“

bb) Die bisherigen §§ 17 und 18 werden zu den §§ 20 und 21.

b) In § 1 Abs. 4 wird die Zahl „17“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

c) § 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird nach der Nr. 4 in einer neuen Zeile folgende neue Nr. 5 eingefügt:

„5. eine Erklärung, dass Hilfe von gewerblichen Promotionsberatern bzw. -vermittlern weder bisher in Anspruch genommen wurde noch künftig in Anspruch genommen wird.“

bb) Die bisherigen Nrn. 5 bis 7 werden zu den Nrn. 6 bis 8.

d) Es werden folgende neue §§ 17 bis 19 eingefügt:

„§ 17

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

(1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen

Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig ist im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

- (2) ¹Auf Fristen werden auf Antrag Zeiten nicht angerechnet, in denen das Promotionsvorhaben aus vom Promovenden nicht zu vertretendem Grund nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist (insbesondere Krankheit). ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 18

Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Bewerber in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Die Promotionskommission soll auf schriftlichen Antrag des Bewerbers nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Bewerber durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist dem Antrag auf Zulassung zur Promotion beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 19

Kooperation mit Fachhochschulen

¹Die Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften der Universität Bayreuth ermöglicht die kooperative Durchführung von Promotionsvorhaben mit Fachhochschulen, indem Professoren von Fachhochschulen als Betreuende und Prüfende bestellt werden können. ²Die Federführung im Rahmen kooperativer Promotionsvorhaben liegt bei der Universität Bayreuth.“

e) Die bisherigen §§ 17 und 18 werden zu den §§ 20 und 21.

5. Die Promotionsordnung für die Bayreuth International Graduate School of African Studies (BIGSAS) am Institut für Afrikastudien der Universität Bayreuth vom 15. Februar 2008 (AB UBT 2008/014) wird wie folgt geändert:

a) § 7 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende neue Fassung:

„⁴Die prüfungsberechtigten Mitglieder dieses Themenbereichs bestellen für jeden Doktoranden einen persönlichen Betreuer - im Einvernehmen mit diesem und dem Doktoranden - und mindestens zwei weitere Mitglieder der BIGSAS, die zusammen mit dem persönlichen Betreuer die Mentoring Group bilden.“

b) § 8 wird wie folgt geändert:

aa) Abs. 3 entfällt.

bb) Die Abs. 4 und 5 werden zu den Abs. 3 und 4.

cc) Abs. 4 Satz 2 (neu) erhält folgende neue Fassung:

„²Sie wird jeweils unmittelbar nach Zulassung eines Doktoranden zur Promotion gemäß § 11 Abs. 3 Satz 2 vom Akademischen Ausschuss auf Vorschlag der prüfungsberechtigten Mitglieder des Themenbereichs ernannt und setzt sich aus dem gemäß § 7 Abs. 1 Satz 4 bzw. Satz 5 bestellten prüfungsberechtigten Betreuer sowie drei weiteren prüfungsberechtigten Mitgliedern der BIGSAS zusammen.“

c) § 10 Abs. 2 Satz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 3 wird wie folgt geändert:

„3. sieben Exemplare der Dissertation sowie eine textgleiche elektronische Version im Format WORD auf einem geeigneten Datenträger“

bb) In Nr. 4 wird nach dem Wort „gemacht.“ folgender Satz eingefügt:

„Darüber hinaus versichere ich, dass ich weder bisher Hilfe von gewerblichen Promotionsberatern bzw. -vermittlern in Anspruch genommen habe noch künftig in Anspruch nehmen werde.“

d) § 12 Abs. 1 Satz 6 erhält folgende neue Fassung:

„⁶Jeder Dissertation sind eine mehrseitige Zusammenfassung sowie ein kurzer Lebenslauf in englischer Sprache beizufügen.“

e) § 16 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

aa) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Wird abweichend von Satz 1 eine Promotionsurkunde von der Universität Bayreuth und eine Promotionsurkunde von der ausländischen Bildungseinrichtung erstellt, so wird in beiden Urkunden durch Verbindung oder auf sonstige Weise zum Ausdruck gebracht, dass beide Urkunden eine gemeinsame Promotion betreffen und der Promovierte berechtigt ist, in Deutschland den deutschen Doktorgrad und im Ausland den entsprechenden Doktorgrad zu führen.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

f) § 19 wird wie folgt geändert:

cc) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nr. 1 erhält folgende neue Fassung:

„1. Pflichtexemplare

- a) 60 gedruckte oder druckähnlich vervielfältigte Exemplare der Dissertation, oder
- b) 5 Exemplare, sofern die Dissertation als selbständige Veröffentlichung im Buchhandel bzw. als Monographie in einer Schriftenreihe mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren erscheint; auf der Rückseite des Titelblattes ist die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen oder
- c) 5 Exemplare, sofern die Dissertation über die Universitätsbibliothek in elektronischer Form im Internet veröffentlicht wird, wobei deren Datenformat und Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind.

In den Fällen der Buchst. a) und c) muss der Bewerber der Universität das Recht übertragen, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.“

bbb) In Nr. 2 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

- bb) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:
„Versäumt der Bewerber die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare, so erlöschen alle durch den erfolgreichen Abschluss des Prüfungsverfahrens erworbenen Rechte; §11 Abs. 1 Satz 6 gilt entsprechend.“
- g) § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig ist im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf Fristen werden auf Antrag Zeiten nicht angerechnet, in denen das Promotionsvorhaben aus vom Promovenden nicht zu vertretendem Grund nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist (insbesondere Krankheit). ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.“

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nr. 2 Buchst. e) - g) mit Wirkung vom 01. April 2011 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 15. Juni 2011 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 30. Juni 2011, Az.: A 3516 / A 3520 / A 3523 / A 3524 - I/1.

Bayreuth, 5. Juli 2011

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT



A handwritten signature in black ink, which appears to read 'Rüdiger Bormann'.

Professor Dr. Rüdiger Bormann

Diese Satzung wurde am 5. Juli 2011 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 5. Juli 2011 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 5. Juli 2011.